



Hauptausschuss

Ausschusssekretariat

Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses
Herrn Edgar Moron MdL

Telefon: (0211) 884 - 0
Durchwahl: 2580

Auskunft erteilt: Herr Schlichting

Geschäftszeichen: I.1

Düsseldorf, 22. November 2002

An den
Vorsitzenden
des Ausschusses für
Kommunalpolitik
Herrn Jürgen Thulke MdL

An den Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Volkmar Klein MdL

An den
Vorsitzenden des
Rechtsausschusses
Herrn Dr. Robert Orth MdL



nachrichtlich:

An die
Sprecherinnen und Sprecher
sowie die Referentinnen und Referenten
des Hauptausschusses,
des Ausschusses für Kommunalpolitik,
des Haushalts- und Finanzausschusses sowie
des Rechtsausschusses

Herrn Norbert Krause,
Frau Silvia Winands,
Herrn Georg Schröder
Ref. I.1

im Hause

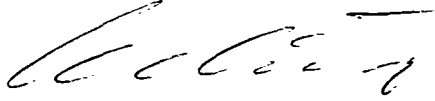
Öffentliche Anhörung vom 5. September 2002 zur Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen zu Ihrer Verwendung eine Zusammenfassung der anlässlich der öffentlichen Anhörung vom 5. September 2002 eingegangenen Zuschriften auf Grundlage des Ihnen bekannten Fragenkataloges.

Das Wortprotokoll über die Veranstaltung vom 5. September 2002 liegt als Ausschussprotokoll 13/634 vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schlichting', with a horizontal line extending from the end.

Frank Schlichting
(Ausschussassistent)

Anlage

**Zusammenfassung der Zuschriften zur Anhörung des HPA (ff) und des AKo
vom 26. September 2002
(auf Grundlage des Fragenkataloges)**

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung
- Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankern"**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/2279

Frage 1: Welches sind die kostenintensivsten Aufgaben, die den Kommunen vom Bund und vom Land seit 1997 zugewiesen sind? Führt die derzeitige Regelung für Kommunen zu einer aufgabenadäquaten Erstattung der notwendigen Kosten?						
Prof. Dr. Wolfgang Rüfner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
Wesentliche Kosten werden den Kommunen vom Bund aufgebürdet. Es kann sich empfehlen, die Kommunen besser zu sichern, als dies gegenwärtig in NRW der Fall ist.	K. A. "Schleiflage" in der Aufgaben- und Aufgabenverantwortung ist bei permanentem Beschluss finanzwirksamer Gesetze zu Lasten nachgeordneter Ebenen das Ergebnis.	Aktuell das Grundicherungsgesetz; noch keine Erfahrungen mit der konkreten Umsetzung. Das Unterhaltsvorsuchsgesetz durch Änderung und Rückzug des Staates aus der Finanzierung. Das Behindertenrecht durch Änderungen des SGB IX: Unterhaltspflichtige werden nicht mehr herangezogen, "gleich der überörtliche Träger der Sozialhilfe gefragt". Wesentlich sind Folgewirkungen älterer Aufgabenübertragungen: "Menetekel" der kommunalen Haushalte sind die Sozialhilfe und der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.	Grundsicherungsgesetz zum 01.01.2003; erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei den Kommunen ist Folge des Zuwanderungsgesetzes; Finanzierung der pflichtigen Integration der Behinderten (Barrierefreiheit) Der Bund darf verfassungsrechtlich die Kommunen nicht unmittelbar absichern; Leistungen des Bundes erstrecken sich gemäß Art. 104 a Abs. V GG nicht auf die Verwaltungskosten und sind (verfassungsrechtlich zwingend stattfindende Verkürzung einer Finanzierungsverpflichtung)	Vor allem durch das GSIG, das zum 01.01.03 in Kraft tritt: Es wird mit Mehrkosten von mindestens 500 Millionen Euro pro Jahr gerechnet. SGB IX: Kommunen werden Träger der Rehabilitation bei gleichzeitiger Ausweitung der Leistungsansprüche. Zuwanderungsgesetz. Novellierung der Trinkwasserverordnung des Bundes. Absenkung der staatlichen Finanzierungsansätze beim Unterhaltsvorsuchsgesetz. Infektionsschutzgesetz. Pflegequalitätssicherungsge- setz Heimgesetz Beteiligung an Krankenhausinvestitionskosten Aufgaben nach Bundes- und Landesbodenschutzgesetz FFH-Richtlinie Eigene Mittel für Feuerschutz- aufgaben nach dem FSHG NRW in Höhe von jährlich rund 736 Millionen Euro. Hinweis auch auf finanzielle Belastungen der Kommunen durch Einnahmeverluste (z. B. Steuerausfälle), zusätzliche Belastungen (z. B. in der Sozialhilfe) Abschreibung UMTS Lizenzen Anhebung der Gewerbesteuerumlage Der Bund kann bei Aufgabenübertragungen verfassungsrechtlich nicht den Kommunen sondern nur den Ländern Finanzmittel zur Verfügung stellen. Die Länder reichen diese Mittel, die meist ohnehin nicht ausreichen, nicht oder nicht in voller Höhe an die Kommunen weiter	Die Flüchtlingsunterbringung (FluAG) beträgt seit 1998 für die Kommunen in NRW rund 770 Millionen Euro. Insgesamt beträgt seit 1998 die befrachtungsbedingte Kostenverlagerung vom Land auf die Kommunen rund 1,12 Milliarden Euro, denen keine aufgabenadäquaten Erstattungsleistungen des Landes gegenüberstehen. Sorge: GSIG und Reformierung der Arbeitslosen- hilfe	Familienlastenausgleich: Durch erhebliche Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil der Einkommenssteuer mitfinanziert (Finanzierungsanteil auf knapp 7 Milliarden DM erhöht). Steuersenkungsgesetz: Die Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer (Gemeindeanteil) betragen 4,5 Milliarden DM; kommunale Mindereinnahmen insgesamt: 8 Milliarden DM. Gewerbesteuermindereinnahmen durch Abschreibung der UMTS-Lizenzkosten: rund 12 Milliarden DM insgesamt. Bei Flüchtlingsaufnahmengesetz und Asylbewerberleistungsgesetz erfolgen nur unzureichende Pauschalierungen ("zweifelos staatliche Aufgabe"). BSHG: Durch das Zweite Modernisierungsgesetz sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verpflichtet, 50 % der Aufwendungen selbst zu tragen. Pflegeberatung Landeshundeverordnung Überprüfung von Kleinkindanträgen Verschärfung des Haftungsrechts etc. Erwartet werden: Grundsicherungsgesetz, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollen zusammengelegt werden, Gleichstellungsgesetz.

Frage 2: Welche rechtlichen Regelungen würden Sie vorschlagen, um die Kommunen finanziell zu entlasten?

Prof. Dr. Wolfgang Rüfner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
Eine volle Sicherung (Kostenerstattungsprinzip, in jeder Hinsicht "unzweckmäßig") gegen finanzielle Belastung hätte für die Kommunen einen sehr hohen Preis: Notwendigkeit der ständigen Kostenkontrolle; Einengung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Konnexität klarer zu verankern (als Artikel 78 Abs. 3 Verfassung NRW in Auslegung des Verfassungsgerichts) ist - ohne Verankerung eines Kostenerstattungsprinzips - möglich (Beispiele: Baden-Württemberg und Brandenburg). Die Regelung der Drucksache 13/2279 kommt dagegen einer Kostenerstattung nahe und ist mit der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichts nicht kompatibel.	Art. 78 III LV NRW wird um Satz 2 ergänzt: "Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, so ist dafür seitens des Landes ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen." Überwindung der "insuffizienten Rechtsprechung" (Aufgabeninakkessorische Auslegung durch VerfGH NRW) durch diese Änderung von Art. 78 III LV NRW und Ausdruck des Anliegens des Gesetzgebers auch in der Begründung. Modalitäten zur Durchführung gesetzlich regeln (bei realistischen Kostenansätzen sind gesetzliche Typisierungen und Pauschalierungen zulässig). Gesonderte Ausweisung, falls Kostendeckung im FAG/GFG (mit) geregelt wird.	Beachtung des öffentlichen rechtlichen Subsidiaritätsgrundsatzes, d. h., die Aufgaben so weit wie möglich nach unten, aber nur so weit es geht (Trend zurzeit: zu weit). Erleichterung der Aufgaben durch "Gesundungsschnitt im Rechtsdschungel"; Ziele abstrakter vorgeben und Erfüllung vom Vorhandensein entsprechender Mittel abhängig machen; Muss- durch Kann- oder Sollvorschriften ersetzen. In der Praxis teure Beweislastumkehr: Sozialhilfeträger muss die Leistungsfähigkeit der Antragsteller nachweisen. "Radikale Schritte um zu retten, was zu retten ist."	Kommunen können durch Aufgabenentlastung seitens der Gesetzgeber von Ausgaben entlastet werden (Hinweis auf Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände); überdies kann durch Einführung des Konnexitätsprinzips ein Instrumentarium geschaffen werden, dass die Übertragung von Aufgaben an eine Finanzierungspflicht bindet.	Die Zahl der übertragenen kostenträchtigen Aufgaben muss reduziert, die Reglungsdichte eingeschränkt, ein massiver Standardabbau betrieben werden. Kommunale Vetorechte bei kostenträchtigen Gesetzen wünschenswert. Verfassungsrechtliche Absicherung eines strikten Konnexitätsprinzips. Gesetzgeber, der Aufgaben auch finanzieren muss, wird sehr viel zurückhaltender sein. Die Konnexitätsregelung wird durch den Verfassungsrat nur wie eine allgemeine Finanzausgleichsregelung interpretiert. Dabei verkennt dieser den speziellen Schutzgehalt der aufgabenakzessorischen Regelung des Art. 78 III Verfassung NRW im Unterschied zur allgemeinen Finanzausgleichspflicht nach Art. 79 Satz 2 LV NRW. Klarstellende Regelung des Art. 78 III LV NRW im Sinne der Gesetzesinitiative. Die landesrechtliche Konnexitätsregelung muss auch greifen, wenn das Land die Ausführung von bundes- und EU-rechtlichen Regelungen überträgt. In einem ergänzenden Gesetz sollten Mindestanforderungen an eine Kostenfolgeabschätzung gestellt werden.	Das strikte Konnexitätsprinzip ist ein wichtiger aber nur erster Schritt; Maßnahmenbündel erforderlich (ganzheitliche Neugestaltung der Finanzierungsregelungen). Das strikte Konnexitätsprinzip wäre auch geeignet, die Position bei Aufgabendelegation durch den Bund zu stärken. Der vorliegende Gesetzentwurf könnte durch Festbeschreibung der gleichzeitigen, vollständigen und verbindlichen Zuweisung zu einer auskömmlicheren Finanzierung durch mehr Klarheit beitragen. Landesrechtliche Standards überprüfen und Förderlinien entrümpeln sind unabhängbare Bestandteile. Exakte Kostenerstattung für die übertragenen Aufgaben stünde dem entgegen (wegen erheblichem Verwaltungsaufwand). Die Übereinstimmung mit dem Wesen der kommunalen Selbstverwaltung ist zu gewährleisten.	Artikel 78 III Landesverfassung Nordrhein-Westfalen: "Den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung bestimmte Aufgaben übertragen werden. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung des Ausführenden, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen, der den die Aufgaben ausführenden unmittelbar zur Verfügung zu stellen ist." Die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips in die Landesverfassung würde zu einer besseren Transparenz der verursachten Kosten führen. Es ist für Landesregierung und Landesgesetzgeber feststellbar, ob das gesetzgeberische Ziel in einem angemessenen Verhältnis zu den Folgekosten steht. "Überlegenswert": Art. 28 II GG als "Standort" für Konnexitätsprinzip zwischen Bund und Kommunen.

Frage 3: Wie bewerten Sie die seit 1997 vorgenommenen gesetzlichen Initiativen, die das Konnexitätsprinzip verankern bzw. ausgestalten (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Schleswig-Holstein)? Ist die Finanzausstattung der Kommunen in diesen Ländern insgesamt als besser zu bewerten und gibt es Untersuchungen, die belegen, dass sich die Haushaltssituation der Kommunen gegenüber Kommunen in Ländern ohne striktes Konnexitätsprinzip nachhaltig verbessert hat?

Prof. Dr. Wolfgang Rüfner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
Eine weichere Fassung der Konnexitätsbestimmung (Muster: Baden-Württemberg oder Brandenburg) vermeidet die Notwendigkeit einer ständigen Kostenkontrolle. Notwendiger Nachteil: Geringere Sicherung der Kommunalfinanzen.	Verfassungsrechtliche Absicherung ist Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung; moderne Verfassungsrechtsentwicklung. Das "dies etwas bringt", zeigt zuletzt die Entscheidung des VerfG Bbg vom 14.02.2002: Das Land darf den Kommunen nicht einfach ausgabenwirksame Aufgaben zuweisen, ohne eine entsprechende Kostenersatzung vorzusehen (DÖV 2002, 522).	Hessische Landesverfassung, Art. 137 V: Der Kommentator vertritt ein zwingendes Konnexitätsprinzip. Einfachgesetzlich regeln die Kommunalverfassungen in Hessen ein Konnexitätsprinzip. Art. 137 Hessische Landesverfassung (Entscheidung über Änderung mit dem Tag der Bundestagswahl getroffen): "... so sind Regelungen für die Kostenfolgen zu treffen" und "... zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen ..." Daraus ergibt sich kein Rechtsanspruch der einzelnen Kommune. Eine Kommission soll das Gewicht von Aufgabenveränderungen bewerten und regelmäßig einen Grundlagenbericht über die Finanzverteilung vorlegen. Vorrang für die Sicherung der Kommunalfinanzen oder nur Gleichrang? Staatsgerichtshof Niedersachsen lässt eine Belastung aber nur soweit zu, dass ein Freiraum für die eigentlichen Selbstverwaltungsaufgaben übrig bleibt. Andere haben in Richtung Gleichrangigkeit entschieden. Fehlergefahr beim Versuch der Ländervergleichel	Verankerungen bzw. nähere Ausgestaltungen des Konnexitätsprinzips in Schleswig-Holstein, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sind positiv zu beurteilen. Finanzielle Sicherung der Kommunen ist im Einzelfall belegbar. In Mecklenburg-Vorpommern wurde eine gemeinsame Erklärung abgegeben, die dazu führt, dass zusätzlich an die Kommunen eine Pauschalabgeltung der Rechtssetzung ab 20.04.2000 erfolgt. Hinsichtlich Saarland und Hessen zurückhaltende Beurteilung (in Hessen in der Sache kein striktes Konnexitätsprinzip). Materiell finanzwirksam werden Regelungen des strikten Konnexitätsprinzips dann, wenn sie neben den kommunalen Finanzausgleich treten und Aufgabenverlagerungen zusätzliche Finanztransfers auslösen.	Strikte Konnexitätsprinzipien in Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, die eine Kostenausstattung bzw. einen Kostenausgleich vorsehen. Die Rechtsprechung anderer Landesverfassungsgerichte hat die Konnexitätsregelungen in den verbindlich ausgelegten Sie stellt fest, dass die Kommunalverfassungen in der Tatbestand des strikten Konnexitätsprinzips umfasst sind, einen Anspruch auf vollen Kostenausgleich haben. Dieser besteht neben dem und unabhängig vom kommunalen Finanzausgleich, ist aufgabenakzessorisch. Das seit 2000 in MV aufgenommene strikte Konnexitätsprinzip wird von den kommunalen Landesverbänden als sehr positiv bewertet. Leistungen aufgrund des Konnexitätsprinzips stellen ein "Mehr" an kommunaler Finanzausstattung dar (Hinweis auch auf die gemeinsame Erklärung in MV: Einzelheiten des Verfahrens, insb. der Kostenfolgebewertung.) Hauptbedeutung einer strikten Konnexitätsregelung ist die Präventivfunktion (Instrument der Selbstdisziplinierung der Politik).	Versuch einiger Bundesländer, durch Einführung einer strikten Konnexität die Kommunen finanziell besser zu stellen. Stärkung der Position der Kommunen bei Aufgabenübertragung durch den Bund. Selbstbindung (LT NRW vom 15.05.1997) ist nichts wert. Wirkung der Verankerung nur für die Zukunft.	Das, was man von den Vertretern der Städte und Gemeinden der Länder hört, die in ihrer Landesverfassung das strikte Konnexitätsprinzip eingeführt haben, ist als sehr positiv zu bezeichnen. Das Konnexitätsprinzip wirkt gegenüber der Landesgesetzgebung selbstdisziplinierend. Wenn das jeweilige Ressort der Landesregierung Mehrkosten nicht aus eigenen Haushaltsmitteln ausgleichen kann, dürfte es schon bei der Abstimmung zu einer Aufgabe des Vorhabens kommen, denn Aufgaben, die nicht finanziert werden können, können auch nicht übertragen werden.

Frage 4: Halten Sie es für sinnvoll, auf Länderebene die Konnexität von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung zu regeln, bevor dies im Verhältnis des Bundes zu den Ländern im Grundgesetz geregelt würde?

Prof. Dr. Wolfgang Rüfner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
"Trotzdem kann es sich empfehlen, die Kommunen besser zu sichern, als dies gegenwärtig in NRW der Fall ist." Isolierte Regelung von Konnexitätsbestimmungen im Lande ist problematisch, da eine Aufbürdung von Kosten und Aufgaben durch den Bund nach dem Grundgesetz zulässig ist.	Die Ablehnung einer Änderung des Artikel 78 III GG unter Hinweis darauf, zuerst müsse der Bund in Art. 104 a GG ein wirksames Konnexitätsprinzip verankern, ist wegen der getrennten Verfassungsräume verfassungspolitisch haltlos und belegt allenfalls, dass der normative Gehalt von § 3 Abs. 4 GO und § 2 Abs. 4 KrO so ernst nicht gemeint sei. Es ist dem Land auch unbenommen, über den Bundesrat die Initiative zur Änderung von Art. 104 a GG zu ergreifen.	Kein Land sollte sich gehindert fühlen, im eigenen Bereich schnell und entschlossen zu handeln; Änderungen sind bei Veränderungen des Bundesrahmens immer noch möglich. Regelung der Finanzverhältnisse in den Ländern besonders dringlich.	Die jeweils zu regelnden Fragen stehen inhaltlich in keiner Verknüpfung zueinander. Auf der Ebene der Landesverfassung geht es um die Regelung des grundsätzlichen eintretenden Falles, dass das jeweilige Land bei einer neuen Aufgabe (ob durch Bundes- oder Landesgesetz) die Bestimmung der zuständigen Ausführungsbehörde vorzunehmen hat. Da mit der Gesetzesausführung regelmäßig auch die Ausgabenlast verbunden ist, besteht insoweit ein elementares Schutzbedürfnis der Kommunen. Die Frage einer diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Absicherung stellt sich daher völlig (un)abhängig von der Frage einer Änderung des Art. 104 a III GG.	Ja, das ist sinnvoll und notwendig. Wenn das Land Aufgaben kreiert und zur Durchführung überträgt oder vom Bund übertragene Aufgaben und Leistungsverpflichtungen an die Kommunen weiterreicht, muss es seiner Finanzverantwortung den Kommunen gegenüber gerecht werden. Das Land würde auch mehr als bisher gehalten, im Bundesrat Einfluss zu nehmen. Im Verhältnis Bund/Länder gibt es keine Konnexitätsregelung; nach Art. 104 a I GG tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Hinweis auf Vorschlag des Deutschen Juristentages für eine so genannte eingeschränkte Gesetzeskausalität: Änderung Art. 104 a III GG: "... dass der Bund dann die Ausgaben für Leistungen zu tragen hat, wenn die Länder oder die vom Bund ausnahmsweise unmittelbar bestimmten Gemeinden (Gemeindeverbände) Maßnahmen des Bundes ausführen, die Zahlungen, Sachleistungen oder die Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen vorsehen."	Stärkung der Position durch Länderregelung auch gegenüber dem Bund.	Positive Einschätzung der Kommunen aus Ländern mit striktem Konnexitätsprinzip zeigt, dass man bereits vieles zur Entlastung der Kommunen beitragen kann. "Vorteile" der Länder, die bereits das strikte Konnexitätsprinzip eingeführt haben.

Frage 5: Sind die Finanzkreise nach dem Grundgesetz und der Landesverfassung derart getrennt, dass es in Anbetracht der dramatischen finanziellen Situation der Kommunen sinnvoll ist, in Nordrhein-Westfalen Regelungen zu schaffen, bevor eine umfassende Finanzreform aller staatlichen Ebenen realisiert wird?

Prof. Dr. Wolfgang Rübner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885 ./.	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement Struktursicherung durch Recht: Land muss von Aufgabenbelastung absehen, wenn es Mittel nicht aufbringen kann. Entscheidungen zu Lasten kommunaler Kassen wären ausgeschlossen. (ausdrücklich zu Frage 5)	keine Zuschrift nur Statement ./.	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement Es handelt sich hinsichtlich des strikten Konnexitätsprinzips um einen zwischen Land und Kommunen zu schaffenden "Eckpfeiler". Die Regelung führt nicht zu einem "Vorpreschen", mit dem die Ziele einer umfassenden Finanzverfassungsreform konkretisiert werden.	Zuschrift 13/1967 Ja. Die Finanzierungsverantwortung für alle den Kommunen übertragenen Aufgaben, seien es vom Bund veranlasste oder von den Ländern weitergereichte oder von den Ländern unmittelbar übertragene Aufgaben, liegt bei den Ländern. Der Bund ist weder berechtigt noch verpflichtet, die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden unmittelbar ohne Einschaltung der Länder zu ordnen. Die Aufnahme einer strikten Konnexitätsregelung in die Landesverfassung zwänge das Land, eine hinreichend sichere Finanzierung von durch Landesgesetz übertragenen Aufgaben herzustellen und sich auch für eine entsprechende Finanzierung bundesgesetzlich veranlasster Aufgaben einzusetzen.	Zuschrift 13/1956 ./.	Zuschrift 13/1957 Bei der Einführung des strikten Konnexitätsprinzips geht es um die Übertragung sämtlicher öffentlicher Aufgaben. Die Freiheit wird gleichermassen beeinträchtigt durch die Auferlegung von staatlichen wie auch von Selbstverwaltungsaufgaben (ausdrücklich als Antwort zu Frage 5)

Frage 6: Kann man und wenn ja, wie sollte man verfassungsrechtlich verhindern, dass der Bund direkt an die Gemeinden Aufgaben überträgt, obwohl in der Landesverfassung Art. 78 Abs. 3 steht, dass das Land Aufgaben übertragen kann?

Prof. Dr. Wolfgang Rübner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
Übertragung von Aufgaben und Kosten mit Zustimmungsgesetzen möglich. Verhinderung nur durch Änderung des GG.	Striktes Konnexitätsprinzip in der LV NRW würde die Verantwortung der LReg im Bundesrat bei bundesgesetzlichen Aufgabenbegründungen erhöhen. Hält sich der Bund an den Grundsatz, dass die Länder die Aufgabenträger bestimmen, liegen Konsequenzen auf der Hand: Akzeptieren die Länder ein ausgabenwirksames Bundesgesetz, haben sie die Ausgaben (Art. 104 a I, V S. 1 GG) zu tragen.	Praxis im BSHG (Bund bestimmt, wer örtlicher Sozialhilfeträger ist), im Kinder- und Jugendhilfegesetz (dto.) und beim Grundversicherungsgesetz (dto.) bedenklich, weil Eingriff in die Länderhoheit.	Die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen obliegt nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung grundsätzlich den Ländern. Eine Aufgabenübertragung des Bundes direkt auf die Kommunen kann es tatsächlich nur geben, wenn der Bundesrat zustimmt. Eine unmittelbare Bestimmung der Aufgabenträgerschaft durch den Bund ist nur zulässig, wenn dies als punktuelle Annex-Regelung erforderlich ist, um einen wirksamen und gleichmäßigen Vollzug des Bundesgesetzes zu gewährleisten. 1996 hat bereits der 61. Deutsche Juristentag gefordert, Art. 104 a III GG zu modifizieren; eine Zahlungsverpflichtung des Bundes direkt an die Kommunen soll danach nur dann zulässig sein, wenn die engen Voraussetzungen für einen Aufgaben-durchgriff vorliegen.	Im Regelfall führen die Landes-Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten durch (Art. 83 GG). Die Länder haben dann darüber zu befinden, ob die Ausführung durch eigene Landesbehörden oder durch die Kommunen erfolgen soll. Hier greift das landesrechtliche Konnexitätsprinzip ein. Der Bund darf im Regelfall nicht unmittelbar auf die Kommunen durchgreifen. Das BVerfG lässt einen Durchgriff aufgrund einer Annexkompetenz des Bundes ausnahmsweise zu. Problem der Verlagerung kostenträchtiger Aufgaben vom Bund auf die Kommunen: a) Durch eine Präzisierung oder Ergänzung der Art. 84 und 85 GG; Weitere Einschränkung bzw. Ausschluss der Kompetenz des Bundes zum unmittelbaren Durchgriff b) Klarstellung durch eine Konnexitätsregelung, dass der Bund dann, wenn er ausnahmsweise unmittelbar die Kommunen zur Aufgabenträgerschaft bestimmt, diesen auch die Kosten zu erstatten hat.	Keine Angaben Bessere Beteiligung und finanzielle Ausstattung der Kommunen bei Aufgabendelegation durch den Bund	Das Land sollte das Initiativrecht im Bundesrat ergreifen, den Bundesgesetzgeber aufzufordern, in das Grundgesetz das strikte Konnexitätsprinzip aufzunehmen. Konnexitätsprinzip zwischen Bund und Kommunen in Art. 28 II GG aufnehmen.

Frage 7: Wäre das Land im Falle der Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Verfassung auch in Zeiten knapper werdender eigener Haushaltsmittel absolut an dieses Prinzip gebunden - mit anderen Worten: Könnten die Kommunen die Übernahme von Aufgaben unter Hinweis auf das Konnexitätsprinzip bei fehlenden Finanzaufweisungen verweigern?

Prof. Dr. Wolfgang Rüfner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
Gegen (dann bestehende) verfassungsrechtliche Konnexitätsbestimmungen verstoßende gesetzliche Aufgabenübertragungen sind verfassungswidrig. Die Kommunen könnten sich gegen die Übernahme von Aufgaben wehren, für die nicht in entsprechender Weise Ausgleich geschaffen würde.	durch Recht: Bei Beachtung bestehender und wirksamer verfassungsrechtlicher Vorkehrungen findet das viel beklagte Entweichen von Lasten fremder Kassen ein Ende. Das Land darf den Kommunen nicht einfach ausgabenwirksame Aufgaben zuweisen, ohne eine entsprechende Kostenerstattung vorzusehen (vgl. VerfG Bbg. vom 14.02.02 DÖV 2002, 522). Der Anspruch auf Kostenerstattung besteht kommunalindividuell.	Nein. Das widerspräche Art. 20 III GG, der für alle gilt.	Konnexitätsprinzip bindet das Land auch in Zeiten knapper werdender eigener Haushaltsmittel. Wenn die Verfügung stehen, muss von einer Aufgabenübertragung abgesehen werden. Die Lösung liegt nicht darin, einen Verfassungsverstoß (Aufgabenübertragung trotz fehlender Finanzmittel) mit einem weiteren (Verweigerung der Aufgabenausführung) zu beantworten.	Das Land wäre an eine verfassungsrechtliche Konnexitätsbestimmung voll gebunden. Dies gilt auch in Zeiten knapper werdender eigener Haushaltsmittel. In der selbstdisziplinierenden Wirkung des Konnexitätsprinzips für das Land liegt die Hauptfunktion. Die Kommunen sind grundsätzlich an die Erfüllung von Pflichten, die ihnen durch Gesetz auferlegt werden, gebunden. Allerdings könnten die Kommunen in Zukunft leichter als bisher einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 II GG) begründen.	Keine Angaben Regelung bringt mehr "Klarheit".	Reichen die Landesmittel nicht aus, können neue Aufgaben weder übernommen noch auf die Kommunen abgewälzt werden. Insofern hält eine strikte Konnexität eine doppelte Schutzwirkung. Gerade in Zeiten knapper Kassen besteht ein besonderes Bedürfnis nach einem verfassungsmäßig verankerten Konnexitätsprinzip. Nein, am Ende müssen die gesetzlich verfassten Spielregeln eingehalten werden.

Frage 8: Welche Folgen sind zu erwarten, wenn die Grundfrage des binnenstaatlichen Finanzverhältnisses des Landes zu seinen Kommunen dauerhaft normativ nicht so geregelt wird, dass dem Gesetzgeber die finanzielle Verantwortung für seine Gesetze auferlegt wird, also die Aufgabenerfüllung, monetär abzusichern und den Kommunen Sicherheit im Finanzbereich zu leisten?

Prof. Dr. Wolfgang Rübner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
Ob man die Kommunen besser sichern soll als derzeit in NRW, ist in Abwägung der Vor- und Nachteile politisch zu entscheiden. Selbst ein ausgeformtes und striktes Konnexitätsprinzip (wenn nicht als Kostenerstattungsprinzip ausgestaltet) führt nicht zu einer vollen Sicherung.	Eine Ergänzung von Art. 78 III nimmt eine anerkannte Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips (VerfGH NW, OVG 38, 301/303: Sicherung des finanziellen Grundlagen kommunaler Selbstverwaltung durch Vermeidung einer Überbelastung der Kommunen mit Pflichtaufgaben ohne entsprechende Kostenersatzung) auf und führt sie positiv-rechtlich konsequent zu Ende.	Kommunale Gebietskörperschaften hätten mit auferlegten Defiziten zu kämpfen und würden irgendwann zusammenbrechen.	Die Kommunen müssten immer mehr Mittel für übertragene Aufgaben einsetzen, Selbstverwaltung kommt Stück für Stück zum Erliegen und wird damit zerstört. Gegen kommunales Haushaltsrecht wird mit der permanenten Aufnahme von Kassenkrediten für laufende Ausgaben verstoßen. Es fällt der öffentlichen Hand immer schwerer, die Anforderungen des Stabilitätspakts einzuhalten.	Verfassungsgerichtshof NRW: "Da die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen ohne Erstattung der zusätzlichen Kosten zwangsläufig zu Lasten der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben geht, weil sie die finanziellen Mittel für diese mindert, kann sich infolge der Übertragung einer Aushöhlung der finanziellen Basis der Selbstverwaltung ergeben." Eine so genannte freie Spielze für eigenverantwortliche Kommunalpolitik gibt es bei den meisten Kommunen inzwischen nicht mehr oder kaum noch. Gefahr, dass auch Pflichtaufgaben nicht mehr erfüllt werden können, weil die erforderlichen Finanzmittel nicht vorhanden sind. Massive Eingriffsmöglichkeiten der Kommunalaufsicht. Entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen: Laufende Ausgaben werden im Personal- und Sozialbereich aus Kassenkrediten finanziert. Durch Investitionsstau der öffentlichen Hand fallen immer mehr Arbeitsplätze weg, Folge: Erhöhte Inanspruchnahme der Sozialhilfe.	Die Stadt Duisburg hat im Jahr 1997 nachgewiesen, dass sie nicht über ausreichende Mittel verfügt, allein ihre pflichtigen Aufgaben zu finanzieren. Die kommunale Selbstverwaltung wird vorsätzlich und grob fahrlässig riskiert. Es entsteht eine sich krisenhaft zuspitzende kommunale Finanzlage.	Die Städte können nicht einfach Bankrott gehen, notfalls setzt die Aufsicht eine Zwangsverwaltung ein. Der Preis wäre die völlige Entmündigung. Von diesem "worst-case-scenario" der Kommunalpolitik sind etliche Städte der Bundesrepublik bedroht.

Frage 9: Welche Auswirkungen hat a) eine strikte und b) eine relative Konnexitätsregelung auf den kommunalen Finanzausgleich? Besteht die Gefahr, dass sich bei steigendem Anteil von Zuweisungen für gesetzgeberisch veranlassete Aufgaben die allgemeine Schlüsselmasse verringert und werden dadurch die steuerschwachen Gemeinden insgesamt schlechter gestellt?

Prof. Dr. Wolfgang Rüfner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
Notwendigerweise verringert sich dadurch die Finanzmasse, die für einen allgemeinen Ausgleich zwischen reichen und ärmeren Kommunen verfügbar ist. Spezielle Ausgleichsregelung ginge der allgemeinen Pflicht des Landes vor, die Kommunen finanziell hinreichend auszustatten (Mückel, DÖV 1999, 844).	Ein striktes Konnexitätsprinzip ist eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Es geht eben nicht eindimensional um die Schaffung eines "größeren Finanzvolumens" für die Kommunen, sondern um politische Gestaltung (Prioritätensetzung, Aufgabenverzicht, Reflektierung des finanziell Möglichen).	Beim staatlich übertragenen Wirkungskreis sollte in den Aufgabengesetzen die Kostenregulierung verankert werden und aus Mitteln der Einzelpläne der Fachressorts gedeckt werden. Im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben: Wirtschaften mit dem "großen Topf" hinnehmbar; ein möglichst großes Spektrum der Kommunalaufgaben sollten mit Pauschalzuweisungen abgedeckt werden, um den Finanzausgleich nicht unübersichtlich und kompliziert zu machen.	Wegen der verfassungsrechtlichen Pflicht, Aufgabenübertragungen mit dafür erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, kann es nicht zu einem System des Vorwegabzugs der für das strikte Konnexitätsprinzip angewandten Mittel aus dem allgemeinen kommunalen Finanzhaushalt kommen. Eine andere Frage ist, ob die im kommunalen Finanzausgleich statuierte Verbundquote von gegenwärtig 23 % abgesenkt werden darf. Eine rechtliche Gefahr, dass sich bei steigendem Anteil von Zuweisungen für gesetzgeberisch veranlassete Aufgaben die allgemeine Schlüsselmasse verringert und dadurch die steuerschwachen Gemeinden insgesamt schlechter gestellt werden, besteht nicht.	Zu a: Die Einführung einer strikten Konnexitätsregelung darf nicht mit einer gleichzeitigen Kürzung der Finanzkraft arbeiten. Kann das Land hängigen Ausgleichsmasse eine solche zusätzliche Finanzierung nicht sicherstellen, muss von der Aufgabenübertragung oder -ausweitung abgesehen werden. Eine Absenkung des allgemeinen übergemeindlichen Finanzausgleichs wäre unzulässig; sie ginge i. d. R. zu Lasten der strukturschwachen Städte. Zu b: Auch bei einem relativen Konnexitätsprinzip steht die Kostenregelungspflicht für übertragene Aufgaben selbstständig neben der Verpflichtung des Landes zur Durchführung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs. Die Kostenregelung für übertragene Aufgaben darf nicht im allgemeinen Finanzausgleich untergehen. Es empfiehlt sich eine Klarstellung im Sinne des GE, Drs. 13/2279, weil der Verfassungsgerichtshof NRW die relative Konnexitätsregelung in der Vergangenheit anders interpretiert hat.	Dass die Finanzmasse des Landes nicht beliebig vermehrbar ist, spricht für die Befürchtungen, dass die Einführung eines strikten Konnexitätsprinzips die allgemeinen Zuweisungen im GFG verringert. Zurückfahren der Schlüsselzuweisungen und pauschalen Investitionszuweisungen verschiebt den Geldtransfer zu Ungunsten der strukturschwachen Kommunen.	Die Befürchtung einer Schlechterstellung von strukturschwachen Gemeinden bei Verankerung des strikten Konnexitätsprinzips ist unbegründet, weil es auf die Zukunft bezogen werden sollte und bislang ausgeglichene Schlüsselzuweisungen sich deshalb nicht verringern dürfen.

Frage 10: Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH) interpretiert in ständiger Rechtsprechung die Vorschrift des Art. 78 Abs. 3 der LV NRW als relatives Konnexitätsprinzip; wird durch den Gesetzentwurf der CDU (Drucksache 13/2279) eine Änderung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erwartet; ist der vorliegende Gesetzentwurf hinreichende Rechtsgrundlage für einen materiellen Kostenausgleich, wenn nein, wie müsste eine gesetzliche Formulierung aussehen, die dies leisten kann?

Prof. Dr. Wolfgang Rürner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
In Drucksache 13/2279 vorgeschlagene Regelung nicht kompatibel mit bisheriger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs. Der Entwurf würde die Kommunen bei Übertragung neuer Aufgaben jedenfalls finanziell günstiger stellen. Ein voller dauerhafter Kostenausgleich wäre nur bei Übergang zu (unzweckmäßigem) Kostenersatzungsprinzip gegeben. Klarere Verankerungen ohne Kostenersatzungsprinzip sind möglich, wie die Beispiele der Verfassungen von Baden-Württemberg und Brandenburg zeigen.	Die "insuffiziente Rechtsprechung" muss durch eine zeitgemäße Formulierung des Art. 78 III LV überwunden werden; das Anliegen des verfassungsändernden Gesetzgebers sollte in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden. Formulierungsvorschlag: Art. 78 III LV NRW wird um einen Satz 2 ergänzt: "Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeinverbände, so ist dafür seitens des Landes ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen."	/. Die Auslegung dieses Satzes in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung der übrigen Landesverfassungsgerichte ist konsolidiert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen müsste bei einer solchen verfassungsrechtlichen Änderung seine bisherige Rechtsprechung, mit der er eine Außenseiterrolle einnimmt, ändern.	Es empfiehlt sich, den bisherigen Art. 78 III Landesverfassung NRW entsprechend den Vorbildern in anderen Bundesländern um folgenden Satz zu ergänzen: "Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeinverbände, so ist dafür seitens des Landes ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen." Die Auslegung dieses Satzes in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung der übrigen Landesverfassungsgerichte ist konsolidiert. Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen müsste bei einer solchen verfassungsrechtlichen Änderung seine bisherige Rechtsprechung, mit der er eine Außenseiterrolle einnimmt, ändern.	Ja, eine Änderung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs wäre zu erwarten. Die Interpretation in Richtung einer allgemeinen Finanzausgleichsregelung lässt den Präventiveffekt der Konnexitätsregelung verpuffen. Der zweite Satz im GE könnte durch folgenden Satz ersetzt werden: "Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeinverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen". Nähere Einzelheiten zu einer verfassungsrechtlichen Konnexitätsregelung sollten in einem begleitenden Gesetz geregelt werden (Einzelheiten einer Gesetzesfolgenabschätzung, pauschalierbarer Anspruch auf Vollkostenausgleich). Dieser müsste jeder einzelnen Kommune ohne Spitzabrechnung (zur Vermeidung falscher Anreizstrukturen) bei wirtschaftlicher Aufgabenerfüllung eine Eigenmittelleistung ermöglichen.	Der Gesetzentwurf ist ein "zweiter Versuch", der den Versuchen einiger anderer Bundesländer folgt, die Kommunen finanziell besser zu stellen. Er bringt mehr Klarheit mit sich. Eine ganzheitliche Neugestaltung der Finanzierungsergänzung für kommunale Aufgabenerfüllung ist erforderlich.	In Ergänzung zum Gesetzentwurf: Verdeutlichung, dass unter den Begriff der öffentlichen Aufgaben sowohl Weisungsaufgaben als auch pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben fallen und der Aufgabenbegriff auch Teilaufgaben, Vollzugaufgaben und die Festsetzung kosten trächtiger Standards erfasst. Ein finanzieller Ausgleich sollte zeitlich in einem eng gefassten Zusammenhang stehen.

Frage 11: Das Ergebnis der Debatte um die Verankerung des Konnexitätsgrundsatzes in der Landesverfassung führte in der letzten Legislaturperiode lediglich zu einer nicht einklagbaren Selbstverpflichtung der Regierungskoalition; ist eine solche Selbstverpflichtung/Selbstbindung „Sicherung und Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen wird vom Landtag gewährleistet“ (Beschluss: Plenarprotokoll 12/57 – Drucksache 12/2017) mit Ende der Legislaturperiode hinfällig und was kann eine solche Selbstverpflichtung leisten?

Prof. Dr. Wolfgang Rübner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
/.	Die "Selbstbindung" des Landtags durch eine "politische Willenserklärung" ist rechtlich ohne Wert.	/.	Selbstverpflichtungen von Koalitionen haben keine rechtliche Bindungswirkung können verfassungsrechtliche Regelungen nicht ersetzen.	Eine derartige Selbstverpflichtung durch Mehrheitsbeschluss des Landtags ist mit Ende der Legislaturperiode hinfällig. Sie ist lediglich eine politische Erklärung, die keine rechtliche Bindungswirkung zu Gunsten Dritter entfaltet. Die einfachgesetzlichen Regelungen in § 3 Abs. 4 Satz 2 GO und § 2 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW, die das strikte Konnexitätsprinzip enthalten, könnten durch einfache Gesetzesänderungen jederzeit ausgehebelt werden.	Faktisch war dieser Landtagsbeschluss nichts wert (vgl. befrachtungsbedingte Kostenverlagerungen seit 1998, Frage 1).	Sie stehen stets unter dem Vorbehalt des durch den Haushaltsgesetzgeber er-möglichten und sind nicht ausreichend, um einen "verfassungsfesten" Ausgleichsanspruch zu gewährleisten.

Frage 12: Welche Erfahrungen sind nach der Änderung der Geschäftsordnung des Landtags (Anlage 9: „Richtlinie zur Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände“) im Hinblick auf die rechtzeitige Information und die Berücksichtigung von Stellungnahmen der Kommunen gemacht worden?					
Prof. Dr. Wolfgang Rüfner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956
/.	/.	/.	/.	Die Anlage 9 zur Geschäftsordnung des Landtags ist erst am 8. Mai 2001 verabschiedet worden. In diesem kurzen Zeitraum konnten noch keine signifikanten Verbesserungen in der Beteiligung festgestellt werden. Die Tendenz ist aber positiv.	Die Kommunen brauchen dringend institutionalisierte Beteiligungsrechte im Gesetzgebungsverfahren sowohl des Landtags als auch des Bundestags. Ein bloßes Anhörungsrecht in einem späten Stadium des Verfahrens führt erfahrungsgemäß nicht in ausreichendem Maße zur Berücksichtigung der vorgetragenen Interessen.
					Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
					Zuschrift 13/1957
					/.

Frage 13: Wie bewerten Sie Vorschläge, mischfinanzierte Aufgaben zukünftig entweder dem Land oder den Kommunen zuzuordnen und auf diese Weise zu einer klareren Zuständigkeitsregelung zu kommen?

Prof. Dr. Wolfgang Rüfner	Prof. Dr. Friedrich Schoch	LMR Walter Käss	Prof. Dr. Hans-Günther Hennecke	Kommunale Spitzenverbände	Stadt Duisburg	Konferenz der Städte u. Gemeinden im Kreis Coesfeld
Zuschrift 13/1885	nur Zuschrift 13/1955 kein Statement	keine Zuschrift nur Statement	nur Zuschrift 13/1968 kein Statement	Zuschrift 13/1967	Zuschrift 13/1956	Zuschrift 13/1957
/.	/.	"Mischfinanzierungen führen zu Mischverantwortung und Mischverantwortung ist keine Verantwortung." Aufgaben möglichst nach unten, soweit es geht.	Es ist vorzugswürdig, im Rahmen einer allgemeinen verfassungsrechtlichen Bereinigung Mischfinanzierungstatbestände zu beseitigen und klare Verantwortungen zu schaffen. Dem muss eine abgesicherte modifizierte Finanzausstattung dann aber auch Rechnung tragen.	Prinzipiell wird in einer klaren Zuordnung von Aufgaben mit adäquater Finanzausstattung der vollziehenden Ebene, die insbesondere die Verwaltungsgrundsätze einer ordnen, bürgernehmen und effektiven Wahrnehmung zu beachten hätte, die richtige Lösung erkannt. Unklare Zuständigkeiten und Mischfinanzierungen verschleiern die Verantwortlichkeiten. Gefahr, dass finanzielle Lasten auf politisch und konstitutiv schwächere Ebene verschoben werden, insb. wenn sich die finanzielle Gesamtlage verschlechtert.	/.	Eine klarere Zuweisung würde zu einem besseren Rechtsfrieden beitragen und Streitigkeiten ausschließen.

Ohne Bezugnahme auf den Fragenkatalog haben den Landtag erreicht:

Zuschrift 13/1662 (OB Stadt Düsseldorf) und Zuschrift 13/2329 (BM Gemeinde Nottuln); beide mahnen ein striktes Konnexitätsprinzip an.

Die Vorlage 13/1499 des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags enthält neben einer Einführung in die Themenstellung eine zusammenfassende Darstellung einer Anhörung vom 23. Januar 1997.